

4. Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Wasser im Naturzustand

Das CETA enthält in Kapitel 2 (*Initial Provisions and General Definitions*) eine Ausnahme für Wasser im Naturzustand, dh insb das Wasser in Seen, Flüssen, Stauseen oder in einem Grundwasserleiter (*aquifer*) (Kap 2 Art X.08).¹⁹⁵

Die Parteien anerkennen, dass Wasser im Naturzustand keine Ware bzw kein Produkt darstellt und somit nicht den Bestimmungen des Abkommens unterliegt (Kap 2 Art X.08 Abs 1). Diese Klarstellung stellt primär ein politisches Bekenntnis dar, der rechtliche Gehalt scheint mit Blick auf die Rahmenbedingungen der Daseinsvorsorge marginal: Die Parteien haben das Recht, ihre natürlichen Wasserressourcen zu schützen und zu erhalten. CETA verpflichtet die Parteien nicht dazu, eine kommerzielle Nutzung von Wasservorkommen, einschließlich der Gewinnung, Entnahme oder Umleitung in großen Mengen zu Exportzwecken, zu gestatten.¹⁹⁶ Wenn eine Partei die kommerzielle Nutzung einer spezifischen Wasserquelle gestattet, hat sie dies jedoch in einer mit CETA konsistenten Art und Weise zu tun.¹⁹⁷ Wasser in Leitungen sowie Abwasser können zudem nicht als Wasser im Naturzustand betrachtet werden, weshalb die Bestimmung des Kap 2 Art X.08 für die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine zentrale Bedeutung haben wird. Diese Bereiche werden jedoch zum Teil von anderen Bestimmungen im CETA erfasst.¹⁹⁸

Auf Wasser im Naturzustand sind lediglich die Kapitel über „Nachhaltige Entwicklung“ (Kap 23) sowie „Handel und Umwelt“ (Kap 25) anzuwenden. Diese Kapitel unterstreichen jeweils die Bedeutung globaler umweltpolitischer Ziele, Grundsätze und Verträge; sie werden von der Kommission oft als entscheidende Verbesserung gegenüber früheren Handelsabkommen hervorgehoben. Dies ist freilich deutlich zu relativieren:

Zunächst ist hervorzuheben, dass das CETA-Nachhaltigkeitskapitel sowie die Kapitel über Arbeit und Umwelt nicht dem allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus des CETA unterliegen, sondern nur spezielle institutionelle Arrangements bzw Konsultationsmechanismen enthalten.¹⁹⁹ Dass ausgerechnet in diesen Bereichen nur eine spezielle *Soft-law*-Konstruktion gewählt wird, ist problematisch: Eine Sanktionierbarkeit von Verstößen gegen die Arbeits- oder Umweltstandards, auf die in den jeweiligen Kapiteln Bezug genommen wird, ist damit nämlich ausgeschlossen.

In Bezug auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wasser im Naturzustand ist eine Bestimmung hervorzuheben, die sich mit Handel befasst, der den Umweltschutz fördert (*trade favouring environmental protection*, Kap 25 Art X.9). Für Güter und Dienstleistungen mit besonderer Relevanz für den Klimaschutz (*climate change mitigation*) und insbesondere für Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie verpflichten sich die Parteien nämlich dazu, besonderes Augenmerk auf den Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen zu legen.

¹⁹⁵ Ein weiterer Vorbehalt in Bezug auf Wasser ist im EU-Annex II verankert, s dazu III.G.2.

¹⁹⁶ Kap 2 Art X.08 Abs 2.

¹⁹⁷ Kap 2 Art X.08 Abs 3.

¹⁹⁸ S insb unten III.G.2.

¹⁹⁹ Vgl Kap 23 Art 4; Kap 24 Art 8 – 11; Kap 25 Art X.13 – X.16.

Auch wenn Wasser im natürlichen Zustand grundsätzlich weitgehend vom Anwendungsbereich des CETA ausgenommen ist, könnte aus der Anwendbarkeit gerade des Kapitels über „Handel und Umwelt“ auf natürliches Wasser sogar ein besonderer Rechtfertigungsdruck für innerstaatliche Umwelt- und Naturschutzregelungen resultieren. Wenn nationale Vorschriften im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energie erfordern, dass zB eine Stromtrasse, ein Windpark oder ein Wasserkraftwerk nicht nur mit Blick auf den Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch im Hinblick auf Interessen der Flora, des Landschaftsbildes oder des Kulturgüterschutzes geprüft und gegebenenfalls untersagt werden, könnte das als unnötiges Hemmnis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie angesehen werden.

C. Negativlistenansatz

1. Vorbemerkung: Positivliste vs Negativliste

Hinsichtlich der Struktur der Liberalisierungsverpflichtungen kann allgemein zwischen einem sogenannten Positivlistenansatz (auch: „*Bottom-up*“-Ansatz) und einem Negativlistenansatz (auch: „*Top-down*“-Ansatz) unterschieden werden.²⁰⁰

Im Rahmen einer **Positivliste** wird explizit festgelegt, ob und wenn ja, welche Verpflichtungen jede einzelne Vertragspartei im Hinblick auf eine spezifische Dienstleistung übernimmt – „*nothing is bound that is not included*“.²⁰¹ Dienstleistungen oder Erbringungsarten, hinsichtlich derer keine Zugeständnisse gemacht werden, bilden daher keinen Gegenstand einer spezifischen Liberalisierungsverpflichtung.

Zur Veranschaulichung sei an die spezifischen Liberalisierungsverpflichtungen im GATS erinnert: Inwieweit im Rahmen des GATS Marktzugang und Inländerbehandlung gewährt werden, hängt davon ab, welche Verpflichtungen die jeweilige Vertragspartei in ihrem „*schedule of specific commitments*“ konkret übernommen hat.²⁰² Dabei sind die Verpflichtungen in den jeweiligen Dienstleistungsbereichen häufig hinsichtlich der Bereiche Marktzugang und Inländerbehandlung sowie hinsichtlich der einzelnen Erbringungsarten differenziert ausgestaltet.²⁰³

Beim **Negativlistenansatz** sind die Liberalisierungsverpflichtungen im Rahmen des Abkommens hingegen grundsätzlich umfassend und unbeschränkt – „*everything is bound*“

²⁰⁰ Vgl. *Adlung/Mamdouh*, How to Design Trade Agreements in Services: Top Down oder Bottom-Up?, JWT 2014, 191.

²⁰¹ *Adlung/Roy*, Turning Hills into Mountains? Current Commitments under the General Agreement on Trade in Services and Prospects for Change, JWT 2005, 1161 (1164).

²⁰² Der *schedule* enthält einerseits horizontale Verpflichtungen bzw. Beschränkungen, andererseits sektorenspezifische Verpflichtungen. „Im Gegensatz zu den sektorspezifischen Verpflichtungen beziehen sich die horizontalen Verpflichtungen nicht bloß auf einen Dienstleistungssektor, sondern auf alle Sektoren, die das betreffende WTO-Mitglied in seine Liste der spezifischen Verpflichtungen aufgenommen hat“, *Simon*, Liberalisierung (2009) 115.

²⁰³ Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass auch ein solcher Positivlistenansatz Elemente eines Negativlistenansatzes beinhalten kann (Ausnahmen im Rahmen der Verpflichtungen), weshalb im GATS strenggenommen eine Mischform beider Ansätze angewendet wird: s etwa *Mattoo/Sauvé*, Regionalism in Services Trade, in *Mattoo/Stern/Zanini* (Hrsg.), A Handbook of International Trade in Services (2008) 221 (253).